

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

29 (4.2.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 5

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 5

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 29

4. Februar 1931

Der neue Schreibunterricht in Baden

Wie alle menschlichen Verhältnisse der Weiterentwicklung unterliegen, so auch die Schrift. Ihre jedesmalige Gestaltung ist der Ausdruck einer bestimmten Zeit. Auch unsere Gegenwart ringt schon drei Jahrzehnte lang mit der Bildung einer neuen Schreibweise. Weg von Zwang und Unnatürlichkeit, hin zur freien und persönlichen Gestaltung, so lautet die Losung, und in weiten Kreisen glaubt man, daß die sogenannte Sütterlin-Schrift die Erfüllung der Forderungen brächte. So ist es verständlich, daß die Länderregierungen beginnen, sie als Schulschrift einzuführen, und auch das badische Unterrichtsministerium hat sich, wie bekannt, zu diesem Schritt entschlossen.

Zur Erleichterung des Verständnisses für die Schriftart hat Oberregierungsrat Dr. Heidelberg in Verlag Wolke in Karlsruhe ein Büchlein erscheinen lassen: **Der neue Schreibunterricht in Baden** (27 Seiten, kartoniert, 1,20 M.). Das Büchlein ist für die Hand des Lehrers bestimmt, wird aber auch den Eltern eine willkommene Handreichung bei der Überwachung der Schulaufgaben ihrer Kinder sein und die Öffentlichkeit in entsprechender Form zu unterrichten vermögen. Durch eine frische Sprache, bestimmte Zielsetzung und gedrängte, aber dennoch erschöpfende, inhaltliche Darbietung weiß der Verfasser für das Neue zu interessieren, so daß es sich lohnt, seinen in die Schreibweise einführenden Spuren zu folgen.

Zur Neugestaltung des Schreibunterrichts in Baden sind zunächst die Gründe wissenschaftlich. Die jugendmäßigen Normalschriften haben sich überlebt, die seit Jahrzehnten an der Schulumterrichtungslehre geübte Kritik hat sich durchgesetzt, man verlangt heute eine den Anschauungen u. Bedürfnissen der Zeit entsprechende natürliche Schreibweise. Die gezwungene Hand- und Federhaltung ist seit langem als Ursache für die gesundheitschädigende Drehung des Kopfes und Rumpfes, die Bildung der Leisten- und Rückenkrümmung und Ellipsen als zu schwierig erkannt. Dazu kommen die Größenverhältnisse der Buchstaben (1 x 3 x 5), die auf die kleine Kinderhand nicht die gebührende Rücksicht nehmen, endlich die ins einzelne gehende Druckverteilung, die an die Aufmerksamkeit und Schreibtechnik höchste Anforderungen stellt. Demgegenüber wird gefordert: natürliche Hand- und Federhaltung, wie sie sich beim ungezwungenen Sitz am Tisch ergibt; handgemäße Feder, die ohne Druckanwendung einen gleichmäßig starken Schriftzug liefert (nicht Spitzfeder sondern Schmutzfeder und Bandzugfeder); Verringerung der Größenverhältnisse der Buchstaben (1 x 2 x 3 statt 1 x 3 x 5). Diese Forderungen erfüllt die Sütterlin-Schrift, und da Baden eine Reichs-schriftregelung erstrebt, hat es sich Preußen, dem weit-aus größten deutschen Staate, angeschlossen, das ebenfalls die Sütterlin-Schrift eingeführt hat. Wie die Bestrebungen in anderen Ländern erkennen lassen, dürften auch diese sich über kurz oder lang das gleiche Vorgehen zu eigen machen.

Die Schrift soll lediglich Ausgangspunkt sein, das heißt, die vorgeschriebenen Formen sind nur für die Erlernung verbindlich und dürfen in Anpassung an die Hand und persönliche Auffassung weiter entwickelt werden. Mit anderen Worten: Ausgang ist die Sütterlin-Schrift, Ziel die Handschrift. Daß dieses Ziel innerhalb der Volksschule mit den entsprechenden Einschränkungen zu verstehen ist, geht schon aus den Voraussetzungen für eine persönliche Schrift hervor: Abgeschlossenheit der menschlichen Entwicklung bis zu einem gewissen Grad, wovon aber das Schulkind noch weit entfernt ist. Und doch sieht der Kenner die Anfänge einer Characterschrift auch schon in kleinen Besonderheiten, und sie sind es, die in der Schule nicht unterdrückt werden sollen. Die Formen der Sütterlin-Schrift erfüllen die Forderungen der Sachlichkeit; sie sind einfach, also von unnötigem Bierat befreit; weit offen und klar; zügel, das heißt, sie ermöglichen das Schreiben eines Wortes in den meisten Fällen in einem Zug, ohne daß abgesetzt wird, und stehen somit im Einklang mit dem Tempo unserer Zeit. Da nicht die ganze Hand, sondern nur die Finger bewegt werden, muß die Schrift eine Steilschrift sein, die allerdings später der fortschreitenden Richtung im Schreiben entsprechend zur leichten Rechtsneigung sich entwickeln darf.

Bei Entscheidung der Frage, ob im Unterricht zuerst die deutschen und dann die lateinischen Formen zu erlernen und zu gebrauchen seien, war die Erwägung maßgebend, daß die deutsche Schrift wie bisher die Regelschrift sein soll. Als solche muß sie aber vorangestellt werden, damit sie nicht, zumal in Schulen mit einfachen und schwierigen Verhältnissen, durch die andere in ihrer Verwendung und Bedeutung verliert. Aus diesem Grunde wurde die Erlernung der lateinischen Schrift in das 3. Schuljahr verlegt.

Die amtlichen Bestimmungen für den neuen Schreibunterricht befaßten sich mit der Zeit der Einführung, den Schriftformen, dem Lehrgang, der Körper-, Hand- und Federhaltung, den Schreibflächen und Schreibwerkzeugen, den Heften und Schiefertafeln, der Verwendung der

Schrift in den höheren Schulen und der Außerkräftsetzung der badischen Normalschrift. Hieraus ist hervorzuheben, daß von Ostern 1931 an mit der Sütterlin-Schrift im 1. Schuljahr begonnen werden kann, Ostern 1932 begonnen werden muß, der Gebrauch der Schrift stufenweise mit dem Aufsteigen der Schüler in die höheren Klassen erfolgt, in derselben Weise in der höheren Schule Einzug nimmt und die badische Normalschrift entsprechend außer Kraft tritt. Über Schriftformen, Lehrgang, Hand-, Körper- und Federhaltung ist an anderer Stelle das Nötige gesagt. Für die Herstellung der Hefte sind hinsichtlich der Größe, Farbe, Aufschrift, Papiergüte und Lineatur genaue Vorschriften gegeben.

Die Formen der Sütterlin-Schrift sind deshalb ohne jede Änderung übernommen worden, weil man die einheitliche Reichsregelung fördern wollte. Der Lehrgang läßt auch zu, daß die Buchstaben aus römischer Steinschrift zeichnerisch entwickelt werden. Das Schreiben soll aufbauend sein, das heißt, soweit nötig, soll es mit Einzelbestandteilen beginnen, zu ganzen Formen weiter-schreiten, zur fließenden und endlich zur persönlichen Handschrift hinführen. Ordnung, Sauberkeit, Sorgfalt und Geschmacksbildung sind Erziehungsziele, die mit dem Schreiben zu verbinden sind.

Da sich die Wirkung der Schriftformen für das Auge am besten in einer Gegenüberstellung mit der badischen Normalschrift erkennen läßt, sei ein kleines Schriftbild angeführt.

*Das Alte zeigt, ab ändern ist die Zeit,
und nicht Laban bleibt aus dem Rücken.*

*Das Alte zeigt, ab ändern ist die Zeit,
und nicht Laban bleibt aus dem Rücken.*

Die richtige Körper-, Hand- und Federhaltung besteht in der aufrechten Haltung und in der natürlichen Lage des Unterarms und der Hand. Dabei werden die linke Schulter und der linke Ellenbogen nicht vorgeschoben und der Kopf nicht nach links geneigt. Die Feder wird drucklos über das Papier geführt. Verwendet werden zunächst Schmutzfedern, dann Bandzugfedern, meist rechts abgedrückt, in Einzelfällen auch Spitzfedern.

So bietet die Sütterlin-Schrift für die Schule und Öffentlichkeit viel des Neuen und Interessanten, und man möchte wünschen, daß sie sich in unserer badischen Volksschule bewähre. Das endgültige Urteil darüber wird allerdings erst in Jahren gesprochen werden können.

Ernst Hofmann.

Heimatkues des Landesvereins Badische Heimat in Rehl am Rhein

Am ersten Tage des Heimatkueses in Rehl sprach Hermann Erich Busse, der stellvertretende Landesvorsitzende und Schriftleiter der Badischen Heimat, über das Thema „Das Volkstum in Baden“. Er entwickelte das Volkstum in Baden aus Stammeszugehörigkeit und landschaftlicher Umgebung heraus. Baden stellt eine Mischform von Landschaften dar in ihrer Mannigfaltigkeit, die sich gartenhaft, lehrreich, gepflegt und sorgsam in ihrer Eigenheit erhalten, hinbreiten zwischen Rhein und Schwarzwald, zwischen Bodensee und Oberrhein. Genauso wie eine Einheit der badischen Landschaft läßt sich der Begriff eines einheitlichen Volkstums prägen. Wir müssen unterscheiden zwischen alemannisch-schwäbischen und frankisch-pfälzischen Volkstum; aber innerhalb der beiden Stämme der Alemannen und Franken ergibt sich eine Vielfalt von Unterschiedlichkeit. Mit Geist und Humor, voll reicher Erkenntnisse und Beobachtungen charakterisierte Hermann Erich Busse Schwarzwälder und Baarer, Markgräfler und Freisinger, Seehäuser und Hegauer in ihren typischen Erscheinungen, ihrem Leben, ihren Gewohnheiten und Eigenschaften nach und zeigte auch, dichterisch geformt, ihre besonderen Neigungen, ihre künstlerischen Begabungen. Nicht minder groß ist die Vielfalt innerhalb des frankischen Stammes: man denke nur an die Unterschiede zwischen Pfälzer, Oberrheinländer und Oberrheinländer. Zuletzt aber begrüßte der Redner das Hanauerland und wünschte, daß der Hanauer trotz seiner, langer Besatzungszeiten und trotz der gegenwärtigen Verhältnisse seinen Landbau und Landbau bekannten Freimut und Frohsinn, seinen Bauernstolz nicht verlieren möge, daß er weiterhin sein Ahnenerbe, seine Tracht, seine schönen Bräuche und Sitten, überhaupt sein reiches volkstümliches Innenleben hütet. Durch die Treue zur heimatischen Scholle und Kultur sind die Hanauer nicht nur uns Badenern, sondern allen Deutschen leuchtendes Vorbild geworden, und so freut sich der Landesverein Badische Heimat besonders, seine nächste Landeshauptversammlung im Hanauerland abhalten zu können und im Zusammenhang damit sein Jahresheft Badische Heimat ausschließlich einzustellen auf „Rehl und das Hanauerland“.

In einem zweiten Vortrag behandelte Hauptlehrer Reinhold Stamm ein Thema aus der Kulturgeschichte des Schwarzwaldes: „Die Schwarzwaldbühnen mit all ihren Begleiterscheinungen im Wandel der Zeit.“ Selbst hässlicher Herkunft, kennt er die geheimen Pfade und die breiten Straßen, die über den Wald führen. — Die dritte Stunde galt den „Badischen Mundarten“, über die verdienstvolle Herausgeber eines Standardwerkes, des „Badischen Wörterbuchs“, Univ.-Professor Dr. Ochs, Freiburg i. Br., sprach. Das Werk, von dem bereits vier Lieferungen vorliegen, stellt den Wortschatz der lebenden Mundarten Badens dar. Voller Mitleid tritt uns die Gesamtheit der badischen Mundarten entgegen, wenn wir nur darauf abheben, welchen weiten Weg es sprachlich bedeutet, vom Hochalemannisch um Waldshut zum Westmittel-

deutschen in der Pfalz, vom Schwäbischen in Pfullendorf zum Ostfränkischen in Laubersbrosheim. Von bedeutendem Einfluß ist auch die starke Umformung der ganzen Sprachweise im Laufe der Jahrhunderte. Zwischen Alemannisch und Fränkisch gibt es keine durchaus befriedigende Sprachgrenze als Linie, sondern ein recht breiter Übergangsbereich der wissenschaftlichen Forschung noch recht schwierige Aufgaben. Bekanntlich bedenken sich Sprachverwandtschaft und Stammesverwandtschaft nicht. Auf Grund eigener Forschungen, aber für jedermann verständlich, entwickelte der Redner die badischen Mundarten und führte treffende Klangproben vor, die reizvolle Vergleiche gestatteten. Zur Erörterung standen weiterhin Eigenart, Wert, Geschichte und Grenze der Volkssprache, ihr Raum und die ihn gestaltenden Kräfte.

Nur zu schnell verfloß die Stunde, die wertvolle Beispiele wie Anregungen schenkte. Herzlichen Beifall zollten die Teilnehmer, die sich aus dem ganzen Gebiet des Hanauerlandes eingestellt hatten, den Rednern des ersten Tages, der in jeder Hinsicht ein beglückender Auftakt war.

Der erste Vortrag des zweiten Tages war der von Stadt-oberbauamt Dr. Schlippe, Freiburg i. Br., über „Mittelalterliche Städte Badens“. Der Redner konnte natürlich nur eine kleine Auswahl charakteristischer Städte bringen, die die verschiedenen Formen städtischer Siedlungen und die Abwandlung des Stadtgrundrisses je nach der Eigenart der geographischen Lage und entsprechend der Zweckbestimmung zeigten. Die geschichtlichen und formalen Zusammenhänge mit anderen typischen Städten der südwestdeutschen Gegend wurden berührt und der Gegensatz zwischen gewachsenen und gegründeten Städten dargelegt. Den Anfang machte das in die Römerzeit zurückreichende Konstanz, das auf eine besonders stolze Geschichte und auf entsprechend bedeutende Kunstdenkmäler zurückzuführen kann. Der Stadtplan ist bedingt ebensosehr durch die Lage der Stadt im Winkel zwischen Rhein und Bodensee, mit der Breitseite gegen letzteren, wie auch durch die Einführung der großen Handelsstraßen in die Stadt an diesem wichtigen Rheinübergang.

Andere Städte haben eine burgartige, leicht zu verteidigende Lage, sei es auf einem leicht zu besitzenden Höhenrücken wie Engen im Hegau, sei es nach Art der Wasserburgen auf einer Insel, wie das aus einem Kloster inmitten des Rheines hervorgegangene Säckingen. Höhenlage der einen und Insel-lage der anderen Stadt vereinigt Breisach, durch Gunst und Bedeutung der geographischen Lage eine der stärksten und umstrittensten Festungen, wahrhaft der Schlüssel des alten Reichs; die Stadt als große Burg mit dem Schloß am Nord- und dem Münster am Südende, hatte einen unergleich schönen Umriß.

Den Gegensatz zu diesen selber burgartigen Städten bilden jene Städte, die den Schutz darüber liegender Herrenburgen aufsuchten: Heidelberg, eine mittelalterliche Stadt, eine Anlage von gleichmäßiger Regelmäßigkeit am Fuße der Burg, die als Residenz der funfsinnigen Wittelsbacher Pfalzgrafen, jahrhundertlang den Bürgern Schutz bot, dann aber auch Anlaß zur Vernichtung der Stadt gab; Vörsberg, eine Minia-turstadt unterhalb eines Bergschloßes; Weinheim, entsprechend seiner Lage an der Bergstraße als an der uralten Handels- und Heerstraße und an der Einmündung zweier Täler in die Ebene des Nieders von wesentlich größerer Bedeutung; schließlich Wertheim, eine Stadt in der charakteristischen Spornlage an der Mündung der Tauber in den Main.

In ähnlicher Talgabelung wie Wertheim, aber ohne den Schutz einer Burg, vielmehr wie Säckingen wohl aus einer Klosterinsel allmählich zur Stadt erwachsen, zeigt Engen-bach ein besonders gut erhaltenes und entzückendes Bild einer kunstreichen, malerischen, alten, freien Reichsstadt.

Als besonders charakteristische Beispiele „gegründeter“ Städte: Freiburg im Breisgau, Willingen, sowie das hinsichtlich des Stadtgrundrisses und des Stadtrechts dieser beiden Jahrgangsklassen nachgebildete, von den Grafen von Hohenberg gegründete Neuzingen sind keine zufällig entstandenen Gebilde, ohne bestimmte künstlerische Formvorstellungen, es liegt ihnen vielmehr eine ganz bestimmte Vorstellung von der Form einer städtischen Siedlung zugrunde. Abweichungen vom Typ entstanden lediglich durch die Unregelmäßigkeit des Terrains. Die Merkmale dieser Städte sind das durch die zwei Hauptstraßenzüge gebildete Straßenzug, das längsrechteckige Gittergema der Nebenstraßen, die Lage der Hauptkirche im Straßennetz, der annähernd einem Oval entsprechende Mauer-tranz der Stadt und die Lage an einem Fluß.

Die Bilder zeigten mithin Städte aus allen Teilen des badischen Landes, bald in ihrer mittelalterlichen Erscheinung nach alten Stichen, bald in ihrem gegenwärtigen Zustand, mit besonderer Betonung der Stammeseigentümlichkeit in Stadt-plan und Bürgerhaus.

(Schluß folgt)

Ansländisches Urteil über den Schwarz-wald: „billig und gut“

Die sportlichen und landschaftlichen Vorzüge der deutschen Wintersportgebiete, die nicht zuletzt durch die rege deutsche Fremdenpropaganda im Auslande bekannt werden, finden mehr und mehr gerade in England Anklang. Erfreulich ist dabei, daß man in ausländischen Kreisen die Preisgestaltung für Unterkunft und Verpflegung als mäßig anerkennt, denn solche Feststellungen interessieren angesichts der Weltwirtschaftskrise viele ausländische Gäste Deutschlands genau so, wie uns Deutsche selbst.

Typisch dafür ist ein Artikel, den eine englische Zeitung unter dem Titel: „In den Schwarzwald zu billigem Wintersport“ veröffentlicht. Darin heißt es u. a.: Schwarzer Wald ist eigentlich eine falsche Bezeichnung. Viele Leute denken nämlich, das sei eine wilde Urwaldgegend, wo nur selten die Sonne scheint, wo wilde Bären und Füchse herumstreifen und wo die Besucher von den Bewohnern als unwillkommene Störenfriede angesehen werden. Aber es ist alles anders. Wie überall in Deutschland, ist auch die Bevölkerung in allen Teilen des Schwarzwaldes freundlich und höflich. Ein Lächeln hat auch hier vollen internationalen Zahlungswert. Sogar im Winter wie im Sommer ist der Schwarzwald freundlich und lächelnd wie seine Bewohner. Im Winter glitzern die weißen Schneeflächen in der Sonne und schaffen überall gute Voraussetzungen für den Wintersport. Die Küche in den Hotels ist ausgezeichnet und das Essen ist nicht teuer. Für 20 Pfund Sterling (400 Reichsmark), einschließlich Fahrgehl von London, kann man eine vierzehntägige gesundheitsstärkende und interessante Ferienreise in den deutschen Schwarz-wald machen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 5

Er erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zugestellt werden
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Georg-Strasse 14, bezogen werden

4. Februar 1931

Der Vollzug der Gehaltskürzung

Mit dem 1. Februar sind die Bestimmungen über die Gehaltskürzung für die Reichs-, Länder- und Gemeindebeamten in Wirksamkeit getreten. Im Folgenden werden deshalb die für den Vollzug nötigen und wissenswerten Bestimmungen in kniffligster Kürze dargestellt.

1. Was wird gekürzt?

Die Dienstbezüge der Beamten, die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger, einschließlich des Gnabenvierteljahres (in Baden Sterbegehalt), die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen, die Übergangsgebühren der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27 und 32 des Wehrmachtverordnungsgegesetzes und die entsprechenden Übergangsgebühren der Polizeibeamten beim Reichswasserfiskus.

Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre häusliche oder nebenamtliche Dienstleistungen erhalten, also z. B. die Wohnungszuschüsse in ihrem vollen Betrag, auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung einbehalten werden, die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten, sowie die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst, soweit sie nicht kürzungsfrei sind (siehe Ziffer 2), ferner Prüfungs-, Vorlesungs- und Stollgebühren, Ruhegehaltsfähige und nicht Ruhegehaltsfähige Zulagen jeder Art (Stellenzulagen, Ausgleichszulagen usw.).

2. Was wird nicht gekürzt? (kürzungsfrei).

Kinderzuschläge, daneben auch Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungsgeld, Feuerungsentschädigungen, Nachdienstentschädigungen und Anzugkostenvergütungen, hierher gehören auch die Kleidergelder sowie Verlustentschädigungen der Kassenbeamten; schließlich einmalige freiwillige Leistungen aus der Staatskasse zur Behebung wirtschaftlicher Notstände.

3. Sind die Dienstbezüge usw. ohne Einschränkung zu kürzen?

Nein; Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich (also 125 Reichsmark monatlich) nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Würde nach der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 Reichsmark jährlich (125 Reichsmark monatlich) verbleiben, so werden 1500 Reichsmark (125 Reichsmark monatlich) gewährt.

Die Freigrenze ist aber nicht so zu verstehen, als ob nur der den Betrag von 1500 Reichsmark übersteigende Betrag zu kürzen wäre; wer über 1500 Reichsmark jährliche Besoldung hat, also z. B. 4500 Reichsmark, der ist mit dem ganzen Betrag der Kürzung unterworfen.

Zur Feststellung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind alle kürzungsberechtigten Bezüge derselben Person zusammenzurechnen. Wenn jemand aus der badischen Staatskasse jährlich nicht mehr als 1500 Reichsmark (125 Reichsmark) bezieht, daneben aber aus der Reichskasse, aus der Kasse eines anderen Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts noch eine Besoldung, Vergütung oder dergleichen erhält, so sind die Bezüge, wenn sie, zusammengeordnet, mehr als 1500 Reichsmark (125 Reichsmark) betragen, zu kürzen.

Nicht ruhende Ruhegehaltsbezüge sind in jedem Fall (also ohne Rücksicht auf ihre Höhe) zu kürzen.

Witwen- und Waisengelder, diese für jedes bezugsberechtigende Kind besonders, sind getrennt zu behandeln.

Bei Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die im Sinne der §§ 51 und 67 des Bad. Beamtengesetzes wiederbeschäftigt sind, sind die Versorgungsbezüge von 1500 Reichsmark jährlich und weniger kürzungspflichtig, wenn sie zusammen mit der Vergütung für die Wiederbeschäftigung den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich übersteigen. Die Behörde, Gemeinde (Gemeindeverband) oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Vergütung für die Wiederbeschäftigung anweist, hat diese Vergütung zu kürzen und dem Finanzministerium hiervon alsbald Anzeige zu erstatten.

4. Wieviel wird gekürzt?

Allgemein 6 v. H. von dem kürzungspflichtigen Gesamtbezug.

Eine Ausnahme gilt für die Amtsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister während der Dienstzeit, sowie für das Übergangsgeld des Reichskanzlers und der Reichsminister für die ersten drei Monate, ferner für die Minister der Länder und ihre sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder.

Die Kürzung für die Bezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister beträgt 20 v. H. — Nach dem II. Teil der Verordnung vom 1. Dez. 1930 (RGBl. S. 517) — Kapitel II § 4 — steht den Ländern frei, bei Kürzung der Amtsbezüge der Minister und der sonstigen parlamentarischen Regierungsmitglieder einen Satz von 6—20 v. H. zu wählen, sie können also über den allgemeinen Hundertsatz der Kürzung von 6 v. H. hinausgehen, aber nicht einen Besoldungsbestandteil (z. B. den Wohnungszuschuß) von der Kürzung ausnehmen.

Baden hat im Anschluß an die Reichsverordnung deshalb mit Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Januar d. J. hinsichtlich der Bezüge der Minister bestimmt, daß ihr Grundgehalt über die allgemeine Regelung hinaus nicht um 6, sondern um 20 v. H. zu kürzen ist, daneben bleibt für sie die allgemein geltende Kürzung, die den Wohnungszuschuß noch mit 6 v. H. trifft, bestehen. Die Aufwandsentschädigung des Staatsrats wird ebenfalls um 20 v. H. gekürzt.

5. Wie steht es mit der Einkommensteuerberechnung?

Zur Einkommensteuer werden nur die gekürzten Bezüge herangezogen.

Die Lohnsteuer wird demnach vom 1. Februar 1931 an von dem nach der Kürzung verbleibenden Gesamtbetrag der lohnsteuerpflichtigen Bezüge berechnet. Soweit ein Lohnsteuerzuschlag für Ledige von den Bezügen einbehalten ist, ist dieser wie bisher in einer Summe zusammen mit der Lohnsteuer, und zwar vom 1. Februar 1931 an, von dem gekürzten, lohnsteuerpflichtigen Gesamteinkommen abzuziehen.

6. Beispiel einer Besoldungsberechnung auf 1. Februar 1931.

Verheirateter Beamter mit zwei minderjährigen Kindern (unter 16 Jahren) und einer Monatsbesoldung, bestehend aus Grundgehalt von 533,33 RM, aus Wohnungsgeld von 114,— RM, aus Kinderzuschlag von 40,— RM.

Kürzungspflichtig sind: 533,33 RM + 114 RM = 647,33 RM, hier von 6 v. H. = 38,83 RM, verbleiben: 608,50 RM, hierzu der der Kürzung nicht unterworfenen Kinderzuschlag mit 40,— RM ergibt lohnsteuerpflichtiges Gesamteinkommen: 648,50 RM.

Steuerabzugsberechnung:

Das Gesamteinkommen wird zunächst abgerundet auf 645 Reichsmark, hiervon ab die Werbungskosten (allgemein) mit 100 Reichsmark, verbleiben 545 Reichsmark, die dem Familienstand entsprechend nach einem Hundertsatz von 7 v. H. = 38,15 Reichsmark Lohnsteuer ergeben; hiervon bleiben als sog. Abschlag (Ermäßigung nach Art. I Ziff. 1 der Gesetze z. Änderung des EinkStG. vom 22. 12. 27 (RGBl. I S. 485) und vom 23. 7. 28 (RGBl. I S. 290) noch 3 Reichsmark frei, so daß als endgültiger Lohnsteuerbetrag 35,15 Reichsmark frei, so oben berechneten (gekürzten) Gesamteinkommen abzuziehen sind. Der auf 1. Februar zu zahlende Besoldungs- (Netto-) Betrag beläuft sich hiernach auf 613,35 Reichsmark.

Würde es sich um einen ledigen Beamten handeln, so würde die Berechnung lauten:

Monatsbesoldung: 647,33 RM, hier von 6 v. H. Kürzung 38,83 RM, verbleiben 608,50 RM, hier von Steuer (allgemein) 605 RM, 100 RM

505 RM, zu 10 v. H. = 50,50 RM, (kein Abschlag), dazu Ledigensteuer: 10 v. H. aus 50,50 RM = 5,05 RM

im ganzen = 55,55 RM, verbleibender Besoldungs- (Netto-) Betrag: 552,95 RM.

Berechnung der Dienstbezüge für Monatsstelle

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt in einem Erlaß vom 3. Januar 1931 — A 4040/10002 I B — folgendes:

Nach dem Wortlaut und nach der Absicht der Bestimmung in Nr. 91 W. werden für den 31. eines Monats grundsätzlich keine Dienstbezüge gezahlt, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. ein Beamter am 31. eines Monats erstmalig planmäßig angestellt wird. Hiervon ergibt sich folgerichtig, daß für den 31. eines Monats auch in keinem Falle Dienstbezüge zurückgefordert werden können. Wenn sich also — um bei dem vom Rechnungshof des Deutschen Reichs angeführten Beispiel zu bleiben — ein Beamter seit dem 16. eines Monats mit 31 Tagen unerlaubt vom Dienst fernhält, so ist es gleichgültig, ob bei der Berechnung der Monatsstelle des Dienstverhältnisses von der Zeit der Dienstleistung (in dem erwähnten Beispiel 1. bis 15.) oder von der Zeit der unerlaubten Entfernung (16. bis 31. des Monats) ausgegangen wird. Das Endergebnis ist in beiden Fällen das gleiche, da für den 31. des Monats keine Dienstbezüge gewährt werden sind und dieser Tag demzufolge bei Ermittlung des einzubehaltenden Teiles des Dienstverhältnisses nicht berücksichtigt werden darf. In dieser Regelung kann m. E. auch nicht ein Verstoß gegen die Bestimmung in § 14 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes erblickt werden, denn der Beamte geht tatsächlich seines gesamten Dienstverhältnisses verlustig, das er für die Zeit der unerlaubten Entfernung bezogen hat.

Gehaltserhöhung in Dänemark

Der dänische Besoldungsausschuß beschloß, der Regierung den Entwurf einer neuen Besoldungsordnung vorzulegen. Die Beamtengehälter und die Bezüge der Angestellten und Arbeiter im Staatsdienst sollen ab 1. April 1931 um einen Gesamtbetrag von 4 Millionen Kronen erhöht werden. Die Erhöhungen schwanken zwischen 8 und 18 Prozent.

Aussetzung und Rechtsprechung

Geltendmachung von Gehaltsansprüchen nach mehreren Jahren

Ein unkündbar angestellte Lehrerin hatte sich verheiratet und war entlassen worden, obwohl Artikel 128 der Reichsverfassung bestimmt, daß alle Ausnahmeverordnungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. Wegen ihrer Entlassung hatte sie Lehrerin alle Instanzen bis zum Ministerium angerufen. Klage hatte sie aber nicht sofort erhoben, sondern erst mehrere Jahre später, nachdem sie aufgeklärt worden war. Das Kammergericht erachtete die Klage der Lehrerin für begründet und ihr mehrjähriges Schweigen für belanglos; ihre Gehaltsansprüche seien dadurch nicht verlorengegangen. Es reiche aus, daß sie ihre Ansprüche bei den vorgelegten Behörden geltend gemacht habe. Es sei Pflicht der Regierung gewesen, da ihr die Forderungspflicht für die Staatsbeamten obliege, die Sachlage völlig zu klären. Das Kammergericht schloß sich den Ausführungen des Kammergerichts durchweg an und erklärte in einem Urteil vom 29. April 1930 — III 253, 29 —, die Entlassung der Lehrerin nach ihrer Verheiratung sei im Hinblick auf Artikel 128 der Reichsverfassung unwirksam gewesen; die Lehrerin habe daher ihr Recht auf Gehalt nicht verloren. Habe die Lehrerin sich im Rechtsirrtum befunden und angenommen, ihre Entlassung sei zu Recht erfolgt, so sei dies unerheblich. Ohne Zweifel habe die Lehrerin sich längere Zeit in dem irrigen Glauben befunden, die Regierung sei berechtigt, sie nach ihrer Verheiratung zu entlassen. Keineswegs habe die Lehrerin durch ihr jahrelanges Schweigen ihre Ansprüche verwirkt. Die Regierung sei verpflichtet gewesen, die Sachlage ausreichend zu klären oder die entlassene Lehrerin wieder zu beschäftigen. Die Lehrerin sei zu der Annahme berechtigt gewesen, daß die Regierung den ihr zugefügten Schaden selbst wieder gutmachen werde.

Reichsfinanzminister Dietrich über den Verwaltungsaufwand

In seiner Rede, mit der der Reichsfinanzminister am 3. Dezember 1930 den Etat für das Rechnungsjahr 1931 vorlegte, führte er, nach dem amtlichen Bericht über die 7. Sitzung des Reichstags über den Verwaltungsaufwand folgendes aus:

Darf ich in diesem Zusammenhang noch etwas über den Verwaltungsaufwand, wie er sich im Reich überhaupt entwickelt hat, sagen. Draußen im Volke ist die Meinung verbreitet, daß dieser Verwaltungsaufwand in den vergangenen Jahren ständig unheimlich angewachsen wäre. Diese Meinung bedarf einmal einer gründlichen Widerlegung. Wenn Sie sich den Überblick, den wir dem Etat beigegeben haben, ansehen, dann finden Sie, daß die Bezüge der Beamten und Angestellten im Jahre 1928 allerdings nur 455 Millionen betragen haben, daß sie dann bis zum Jahre 1930 auf 553 Millionen gestiegen sind, daß sie aber im nächsten Jahre nur noch 507 Millionen betragen. Die Versorgungsbezüge haben bisher 1930 mit 109 Millionen den Höchststand erreicht und gehen jetzt auf 105,8 Millionen zurück. Die sachlichen Verwaltungsausgaben betragen im Höchstjahr, nämlich 1927, 167 Millionen und gehen jetzt auf 127 Millionen zurück. Für Neu- und Erweiterungsarbeiten waren im Jahre 1928 19 Millionen eingestellt, im Jahre 1927 26 Millionen. Von da an ging das zurück, und jetzt haben wir noch 3 Millionen eingestellt. Die sonstigen Ausgaben haben ihren Höchststand mit 18 Millionen erreicht und sind jetzt auf 18 Millionen heruntergegangen. Wenn Sie den gesamten Behörbenaufwand ansehen, dann finden Sie, daß die Jahre 1926 bis 1931 folgende Zahlen aufweisen: 718 Millionen, 816 Millionen, 841 Millionen, 833 Millionen, 834 Millionen, 757 Millionen. Man kann also beim besten Willen draußen vor dem Volke nicht die Behauptung aufrechterhalten, daß hier eine unheimliche Verschwendungswirtschaft, ein unheimliches Anwachsen des Apparates erfolgt sei. Im Gegenteil, der Apparat ist seit dem Jahre 1928 in seinen personellen und sachlichen Ausgaben im Rückgang und wird das nächste Jahr noch sehr erheblich, nämlich um rund 10 Prozent, zurückgehen. Das zu sagen, halte ich deswegen für besonders notwendig, weil in der Bevölkerung vielfach die Meinung verbreitet ist, man brauche bloß an dem Beamtenapparat, an den Behörden zu sparen, und man könnte die Last, die man heute an Steuern zu tragen hat, um einen erheblichen Betrag heruntersbringen. Diese Zahlen beweisen, daß derartige Behauptungen nicht richtig sind.

Berufsschullehrerschaft und 9. Schuljahr

Der Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen hat folgende Entschließung gefaßt:

„Der vorübergehenden Einführung eines weiteren Vollschuljahres für die aus der allgemeinen Schulpflicht zu entlassenden Jugendlichen zur Einschränkung der gegenwärtigen Erwerbslosigkeit wird als Notmaßnahme zugestimmt. Im Interesse der Ausbildung für den Beruf und aus wirtschaftlichen Gründen muß diese Zustimmung jedoch davon abhängig gemacht werden, daß die Zeit verlängert der Vollschulpflicht der Berufsbildung dienlich gemacht wird. Deshalb ist für die Erfüllung der über acht Jahre hinausgehenden Vollschulpflicht der Besuch der Berufsschule in besonderen Berufsvorbereitungsklassen zu fordern. Bei der Einschulung in Berufsvorbereitungsklassen sind Berufsneulinge und -wünsche der Jugendlichen zu berücksichtigen. Demgemäß sind Schüler und Schülerinnen in den Grundfertigkeiten bestimmter Berufsrichtungen und die Einführung in das Grundwissen derselben dem gesamten Unterricht der Klasse das besondere Gepräge geben. Soweit Wandel in der Berufsneigung der Schüler und Schülerinnen oder Feststellung ihrer Eignung für einen anderen Beruf dazu Anlaß geben, ist die Gleichrichtung endgültiger Berufswahlentscheidungen durch Klassenwechsel zu fördern. Eine Anrechnung der Berufsvorbereitung auf die durch Orts- oder Landesgesetz festgelegte Gesamtdauer des Berufsschulbesuches darf nur insoweit stattfinden, als etwa durch gleichzeitige Anrechnung auf die Dauer der Lehrzeit sich für diese ein Entbinnen ergibt, der vor dem Ende der gesetzlichen Vollschulpflicht liegt.“

Mißachtung der Reichskasse durch einen Beamten

Ein Bezirksvollkommissar, der bei Gelegenheit eines Kreis-Friegerfestes in dem Grenzort, dessen Zollamt er leitete, auf seiner Dienstwohnung die schwarzweisse Fahne gehißt und einige Tage später der Frau eines Kaufmanns, der Schwarz-Not-Gold geflaggt hatte, mitgeteilt hatte, er und andere Herren fühlten sich dadurch beleidigt und würden die Folgerung ziehen, bei ihm nicht mehr zu kaufen, ist wegen beider Handlungen mit einem Verweis und 50 Reichsmark Geldstrafe gemäß einem Urteil des Reichsdisciplinarhofes vom 6. Oktober 1930 — F. 40/1930 — bestraft worden. Die Reichsdisciplinar-Kammer als erste Instanz hatte in der ersten Handlung eine Verfehlung erblickt und nur auf eine Warnung erkannt. Selbst wenn für den ersten Fall die Behauptung des Angeklagten zuträfe, daß er den Flaggenreiß des Reichsfinanzministers nicht gefaßt habe, führte der Disciplinarhof aus, sei ihm doch der Streit um die Bedeutung einer Verwendung der früheren Reichsfarben bekannt gewesen, er habe also damit rechnen müssen, daß das Hiszen dieser Farben auf einem Dienstgebäude unzulässig sei. Im zweiten Falle konnte das Vorliegen einer Dienstverfehlung nicht mit der Reichsdisciplinar-Kammer deshalb verneint werden, weil der Angeklagte im Verhalten des Kaufmanns nur eine dem Friegerverein feindselige Handlung erblickt habe und nur diese haben rügen wollen. Er habe sich bewußt sein müssen, daß er als Reichsbeamter und noch dazu als Spitze einer Behörde Bemerkungen verneinen mußte, die als eine Stellungnahme gegen die Reichsfarben oder als Mißachtung derselben aufgefaßt werden konnten. Dagegen wurde kein Dienstvergehen darin erblickt, daß der Angeklagte am Verfassungstage in Stahlhelmmuniform eine Übung des „Stahlhelms“ mitgemacht hatte, während andere Beamte gleichzeitig ein gefelliges Weisagenensemble veranstalteten. Er hatte seine Teilnahme an der Veranstaltung zugestimmt und war daran nach seiner nicht widerlegten Behauptung nur dadurch verhindert worden, daß die Stahlhelmmübung unter Mitwirkung auswärtiger Mitglieder längere Zeit gedauert hatte, als ursprünglich vorgesehen war.